

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 303/08 B

L 17 U 63/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 194/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie den Richter Mutschler
und den Richter Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und damit die Abgabe sachgemäßer Erklärungen nicht ermöglicht. Der Kläger hat aber nicht vorgetragen, dass er die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist nach der Beschwerdebegründung nicht beantragt worden.
- 4 Eine Gehörsverletzung ist auch nicht insoweit schlüssig dargelegt, dass das angefochtene Urteil auf dem geltend gemachten Verfahrensverstoß beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Es wird geltend gemacht, es hätte hinsichtlich der Ablehnung einer Dienstreise eines vorherigen Hinweises durch das LSG bedurft. Es ist aber nicht aufgezeigt worden, weshalb im Falle einer Geschäftstätigkeit des Klägers die Voraussetzungen für die Feststellung eines Arbeitsunfalls erfüllt wären, obwohl er sich nach dem Beschwerdevorbringen nicht in Richtung Novi Sad fortbewegt hat.
- 5 Auch die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Insoweit fehlt es an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das



LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt worden sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass der Kläger bis zuletzt einen Beweisantrag gestellt oder das LSG den geltend gemachten Beweisantrag als aufrechterhalten behandelt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)